

**RS OGH 1981/2/26 8Ob223/80  
(8Ob224/80), 8Ob93/87, 2Ob11/06s,  
2Ob149/09i, 2Ob94/13g, 2Ob191/16a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1981

## Norm

ABGB §1327 c2

ABGB §1327 d

## Rechtssatz

Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern begründen nicht Ansprüche mit selbständigem rechtlichen Schicksal, sondern stellen nur Posten eines gesamten Entganges der Waisen dar, auf die die kongruenten Leistungen der Sozialversicherungsträger anzurechnen sind. Übersteigt der Entgang der Kinder an Barleistungen und Sachleistungen ihrer Eltern - ohne Wohnversorgung und Pflegeleistungen - die Sozialversicherungsrenten, kann den Kindern der Entgang von Wohnversorgung und Pflegeleistungen ohne Rücksicht auf die Waisenrenten in der vom Gericht als angemessen angesehene Höhe (§ 273 ZPO) zuerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 223/80  
Entscheidungstext OGH 26.02.1981 8 Ob 223/80  
Veröff: SZ 54/24
- 8 Ob 93/87  
Entscheidungstext OGH 16.02.1988 8 Ob 93/87  
nur: Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern begründen nicht Ansprüche mit selbständigem rechtlichen Schicksal, sondern stellen nur Posten eines gesamten Entganges der Waisen dar, auf die die kongruenten Leistungen der Sozialversicherungsträger anzurechnen sind. (T1)  
Veröff: ZVR 1988/156 S 341
- 2 Ob 11/06s  
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 11/06s  
Auch; nur: Der Entgang von Wohnversorgung und der Entgang von Pflegeleistungen der Eltern stellen einen Posten eines gesamten Entganges der Waisen dar. (T2)
- 2 Ob 149/09i  
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 149/09i  
Auch; Beisatz: Der Entgang von Wohnversorgung durch die Eltern stellt einen Posten des Entganges der Waisen dar. (T3)  
Veröff: SZ 2010/68
- 2 Ob 94/13g  
Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 94/13g  
Auch; Der Entgang von Wohnversorgung durch die Eltern stellt einen Posten des Anspruchs der Waisen dar. (T4)
- 2 Ob 191/16a  
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 2 Ob 191/16a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0031647

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)